

Jagdzeiten verlängert

Schutz des Waldes geht vor: Jagdrevierinhaber kann längere Jagdzeit für Schalenwild nicht verhindern

Die Regierung von Oberbayern hat vor einigen Jahren die Jagdzeiten für Schalenwild verlängert. Die Verordnung gilt nicht generell für Oberbayern, sondern nur für 105 Alpenregionen, in denen Schutzwald saniert wird. Sinn und Zweck der Maßnahme: Durch die längere Jagdzeit soll der Wildbestand verringert werden. Dies soll den Wildverbiss an Bäumen eindämmen, damit sich in seinem Bestand gefährdeter Wald erholen und verjüngen kann.

Gegen die Verordnung zog der Inhaber eines Eigenjagdreviers gerichtlich zu Felde. Die verschärfte Jagd vertreibe das Schalenwild von den "Waldsanierungsflächen", so lautete sein Einwand. Das Resultat sei, dass es nun vermehrt in sein Revier ausweiche und seinen Waldbesitz schädige.

Die verlängerte Jagdzeit verstoße weder gegen das Wasserrecht, noch gegen das Naturschutzrecht oder das Tierschutzrecht, stellte der Verwaltungsgerichtshof München fest (19 N 15.420). Doch die vermeintlich sachliche Kritik des Jägers an der Verordnung — sie sei widersinnig, weil sie statt der sanierten Flächen seinen Wald durch vermehrten Wildverbiss beeinträchtige —, sei sowieso nur vorgeschoben.

Tatsächlich lehne der Revierinhaber die von den Jagdbehörden und den Bayerischen Staatsforsten betriebene nachhaltige Waldbewirtschaftung prinzipiell ab, weil sie mit Obergrenzen für den Wildbestand verknüpft sei. Die sei ihm aufgrund seines trophäenorientierten Interesses an der Jagd ein Dorn im Auge. Ihm könne der Wildbestand gar nicht groß genug sein. Der Anspruch auf überhöhte Wildbestände sei aber rechtlich nicht geschützt.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/jagdzeiten-verlaengert>